

GEWERBEBETRIEBE MIT FLACHDACH BIS 6,0 m TRAUFHÖHE. VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN UND GEBÄUDESCHNITTEN ENTSPRECHEN.

FERTIGHÄUSER SIND ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DEN

3. BEBAUBARE FLÄCHEN (§ 9(1) 15 BBAUG



DIE ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN GEMÄSS ART DER BAY. BAUORDNUNG VOM 1. AUG. 1962 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BZW. DURCH DIE EINTRAGUNG DER BAULINIEN GEREGLT. DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN BZW. WERDEN GEM. ART 107 (1) 5 DER BAY. BAUORDNUNG ALS ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

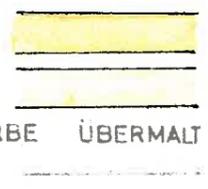
BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGE
BAULINIEN (ZWINGEND)



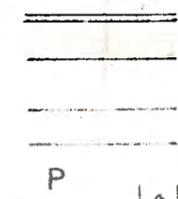
TRAFIC

4. VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9(1) 3 BBAUG)

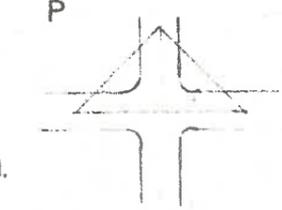
BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ NOCH NICHT AUSGEBAUT
NOTWENDIG NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
BESTEHEND ABER AUFZULASSEN MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT
VERKEHRSFLÄCHENBERECHNUNG



AUSGEBAUT
PARKPLATZ

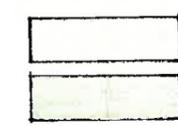


DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE VON JEDLICHEN SICHTBEHINDERTEN ABLAGERUNGEN ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STAPELN USW. DIE EINE HÖHE VON 1,10 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE ÜBERSCHREITEN FREIZUHALTEN.



5. GRÜNFLÄCHEN BEPFLANZUNG: (§ 9(1) 2 8 15 16 BBAUG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEPLANT O. BESTEHEND BLEIBEND
ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN GEPLANT O. BESTEHEN BLEIBEND



6. BAUGESTALTUNG: VO. VOM 22.6. 1961 BAY. GVB. NR. 13/ 1961 UND ART 107 BAY. BO.

HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS - FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESCHNITTE ZU ENTNEHMEN
DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEgebenEN GELÄNDE SCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.

AUSSER MASSIVMAUERWERK IST AUCH TAFELBAUWEISE (FERTIGBAUWEISE) GESTALTET, SOWEIT SIE DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRICHT. BARACKEN UND PROVISIONEN SIND JEDOCH NICHT GESTATTET

DACHAUFBAUTEN:

DACHGAUBEN SIND NUR ALS EINZELGAUBEN BEI DEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48 - 51° EINGETRAGENEN GEBÄUDEN ZULÄSSIG
FENSTERSTOCKHÖHE HÖCHSTENS 0,95m. DIE GESAMTBREITE DER GAUBEN DARF 1/3 DER FIRSLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN

FASSADENGESTALTUNG:

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTE PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN UNZULÄSSIG GILT AUCH FÜR NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

DIE GARAGEN UND STELLPLATZE SIND AUSSCHL. FÜR KFZ DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGEGEHEN. DIE IM PLAN DARGESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH
BEI HANGLAGE IST DIE UNTERBRINGUNG DER GARAGEN IM UNTERGESCHOSS GESTATTET.